

# Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich: Erklärung der Verwerfung

An das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät  
der Universität Heidelberg  
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10  
69117 Heidelberg

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Schwerpunktbereich: \_\_\_\_\_

## 1. Hinweise:

Nach § 17 Abs. 2 der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft vom 26. März 2015 kann „der Kandidat oder die Kandidatin [...] den bestandenen Erstversuch durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt innerhalb von einer Woche nach der mündlichen Prüfung verwerfen. In diesem Fall wird der Erstversuch mit allen Teilleistungen gegenstandslos. Nach Verwerfung des Erstversuchs steht ein Zweitversuch offen. Wird der Zweitversuch bestanden, bestimmt sich das Ergebnis der Prüfung im Schwerpunktbereich allein nach dem Gesamtergebnis des Zweitversuchs. Eine Verwerfung des Zweitversuchs ist nicht möglich.“ Nach Abs. 3 kann „der nicht bestandene Zweitversuch im Sinne des Absatzes 2 [...] nur einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn das Nichtbestehen auf einem nicht genehmigten Rücktritt in der mündlichen Prüfung beruht.“

Wird die Universitätsprüfung verworfen, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat kein Zeugnis. Die Universitätsprüfung ist damit noch nicht abgeschlossen. Auch bei Bestehen der Staatsprüfung kann daher noch kein Gesamtzeugnis beantragt werden, so dass die Aufnahme des Referendardienstes noch nicht möglich ist.

## 2. Erklärung:

**Hiermit erkläre ich die Verwerfung meiner in der aktuellen Kampagne abgeschlossenen mündlichen Prüfung.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)